

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Island**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz**

**Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich**

**Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden**

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich ist am 22. Juli 1972 ein Abkommen<sup>1)</sup> unterzeichnet worden.

Dieses Abkommen sieht für die ihm unterliegenden Waren in den Artikeln 2 und 3 die schrittweise Beseitigung der Zölle vor. Abweichend von diesen Artikeln bestimmen die Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen, daß für die Einfuhr bestimmter im Anhang C dieses Protokolls genannter Waren die Zollherabsetzung im Rahmen von Richtplafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Zur Durchführung dieser Vorschrift muß die Gemeinschaft ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich unterrichtet sein. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds

kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Hinsichtlich der Waren, bei denen nach den Artikeln 2 und 3 des Abkommens der normale Zeitplan für die Beseitigung der Zölle gilt, ist es erforderlich, die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Hierzu muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, im gegebenen Fall geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die jeglicher Schaden für die Industrien der Gemeinschaft verhindert wird. Deshalb sind die Einfuhren dieser Waren ebenfalls einem Überwachungssystem zu unterwerfen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 unterliegen die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, für die nach den Artikeln 1, 2 und 3 und dem Anhang C des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich jährliche Richtplafonds gelten, einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind im Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 19. Dezember 1973 – I/4 – 680 70 – E – Er 13/73:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. November 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie beschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Einfuhren mit.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 3 f) des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

#### Artikel 2

Die Einfuhren der im Anhang II genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich unterliegen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Einfuhren dieser Waren mit. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu dem in Artikel 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

#### Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Anhang I

## Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1974 Richtplafonds unterliegen

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
		C. Kraftpapier und Kraftpappe: ex II. andere:		
I A 1		— andere, ausgenommen Kraft- Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner“ <sup>a)</sup> , und Kraftsackpapier <sup>a)</sup>	48.01-08, 09, 11, 12, 13, 17, 19, 25, 26, 27, 28, 29, 33	14 696
		ex E. andere:		
I A 2		— Bibeldruckpapier, Durchschlagpa- pier; andere Druck- und Schreib- papiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger <sup>a)</sup>	48.01-58, 61, 62	57 735
I A 3		— Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig) <sup>a)</sup> , aus- genommen Durchschlagpapier	48.01-64, 68	51 450
I A 4		— andere, ausgenommen Zellstoffwat- te, Vliese aus Zellstoffasern, sogen. „Tissues“, Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogen. „fluting“ <sup>a)</sup> , und Sulfitpackpapier <sup>a)</sup>	48.01-41, 43, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 77, 82, 84, 86, 88, 91, 93, 95, 97	22 999
	48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, ge- tränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (mar- moriert, gemustert oder dergleichen) oder be- druckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
		B. andere:		
I A 5		— gestrichene Druck- und Schreibpapiere	48.07-57, 58, 59,	31 493
I A 6		— andere	48.07-55, 56, 64, 65, 66, 68, 70, 81, 85, 91, 97, 99	11 508
	48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem be- stimmten Zweck zugeschnitten:		
I A 7		B. andere	48.15-10, 21, 29, 30, 40, 50, 61, 65, 95, 99	16 169
	73.02	Ferrolegierungen: ex G. andere:		
I A 8		— Ferromolybdän	73.02-81	254
I A 9		— Ferrovanadium	73.02-83	525

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung am Ende dieses Anhangs.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
I A 10	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoff- stahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:		
		A. Qualitätskohlenstoffstahl	73.61-10, 20, 50, 90 73.62-10, 30 73.63-10, 21, 29, 50, 72, 74, 79 73.64-20, 50, 72, 75, 79, 90 73.65-21, 23, 25, 53, 55, 70, 81, 83 73.66-40, 81, 86, 89	7 007 <sup>b)</sup>
I A 11	73.15	B. legierter Stahl:		
		— korrosions- oder hitzebeständiger Stahl <sup>a)</sup>	73.71-13, 23, 53, 93 73.72-13, 33 73.73-13, 23, 33, 43, 53, 83 73.74-23, 53, 83 73.75-23, 33, 43, 53, 63, 73, 83, 93 73.76-13	16 209 <sup>b)</sup>
I A 12	73.15	— Schnellarbeitsstahl <sup>a)</sup>	73.71-14, 24, 54, 94 73.73-14, 24, 34, 54 73.74-54 73.75-24, 34, 44, 54, 64, 84 73.76-14	3 360 <sup>b)</sup>
I A 13	73.15	— anderer	73.71-19, 21, 29, 55, 56, 59, 99 73.72-11, 19, 39 73.73-19, 25, 26, 29, 35, 36, 39, 49, 55, 59, 72, 74, 89 73.74-21, 29, 51, 52, 59, 72, 74, 89, 90 73.75-11, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 89, 99 73.76-15, 16, 19	51 221 <sup>b)</sup>
I A 14	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:		30 339
		A. Rohaluminium	76.01-11, 15	

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung am Ende dieses Anhangs.

b) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.

**Begriffsbestimmungen**

- ex 48.01 C II Kraft-Deckenpapier und -Pappe, sogen. „Kraftliner“  
Als Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner“ gilt Papier und Pappe, maschinen- oder einseitigglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 110 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.
- ex 48.01 C II Kraftsackpapier  
Als Kraftsackpapier gilt Papier, maschinenglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 60 bis 115 g, einem Berstdruckindiz nach Mullen von 38 oder mehr und einer Dehnbarkeit in Querrichtung von mehr als 4,5 v. H. sowie einer Dehnbarkeit in Maschinenrichtung von mehr als 2 v. H.
- ex 48.01 E Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger.  
Als andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger gelten andere als einseitigglatte Papiere zum Bedrucken oder Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von nicht mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.
- ex 48.01 E Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig), ausgenommen Durchschlagpapier.  
Als Druck- und Schreibpapiere, mit Holzschliff, gelten andere als einseitigglatte Papiere, zum Bedrucken und zum Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.
- ex 48.01 E Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“.  
Als Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“, gilt Papier, in Rollen, mit einem Gehalt an ungebleichtem Halbzellstoff (Halbstoff, der in einem abgeschwächten chemischen Verfahren gewonnen worden ist, an das sich ein mechanisches Verfahren angeschlossen hat) aus Laubholz von 65 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge und einem Flächstauchwiderstand nach der CMT-Methode (Concora Medium Test) von mehr als 20 kp.
- ex 48.01 E Sulfitpackpapier  
Als Sulfitpackpapier gilt einseitigglattes Papier mit einem Anteil an Sulfitholz-zellstoff von mehr als 40 Hundertteilen der Gesamtfasermenge, mit einem Asche-gehalt von höchstens 8 Hundertteilen und mit einem Berstdruckindiz nach Mullen von 15 oder mehr.
- ex 73.15 B Korrosions- oder hitzebeständiger Stahl  
Als korrosions- oder hitzebeständige Stähle gelten legierte Stähle mit zwölf oder mehr Gewichtshundertteilen Chrom mit oder ohne andere Legierungselemente und mit weniger als 1 Gewichtshundertteil Kohlenstoff.
- ex 73.15 B Schnellarbeitsstahl  
Als Schnellarbeitsstähle gelten legierte Stähle mit mindestens zwei der drei Elemente Wolfram, Molybdän, Vanadium und einem Gesamtgehalt an diesen Elementen von zusammen 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, auch mit anderen Legierungselementen, und mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,6 Ge-wichtshundertteilen.

## Anhang II

## Liste der Waren zu Artikel 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle: C. andere Nichtmetalle: ex V. Silizium	28.04-93, 95
II A 1			
II A 2	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15-alle Nummern
II A 3	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18-alle Nummern
II A 4	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09-alle Nummern
	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: B. künstliche Spinnfasern	56.01-21, 23, 25, 29
II A 5			
	56.02	Spinnkabel: B. aus künstlichen Spinnfäden	56.02-21, 23, 25, 29
II A 6			
II A 7	68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen	68.04-alle Nummern
II A 8	68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	68.06-alle Nummern
II A 9	68.08	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)	68.08-alle Nummern
II A 10	68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen	68.16-alle Nummern
II A 11	69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	69.02-alle Nummern
II A 12	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	74.03-alle Nummern

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II A 13	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	74.04-alle Nummern
II A 14	74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	74.05-alle Nummern
II A 15	74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer	74.06-alle Nummern
II A 16	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	74.07-alle Nummern
	78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:	
II A 17		A. Rohblei: II. anderes	78.01-12, 13, 15, 19
	79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:	
II A 18		A. Rohzink	79.01-11, 15
II A 19	81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet	81.01-alle Nummern
II A 20	81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet	81.02-alle Nummern
II A 21	81.03	Tantal, roh oder verarbeitet	81.03-alle Nummern
	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:	
II A 22		B. Cadmium C. Cobalt:	81.04-16, 18
II A 23		II. verarbeitet	81.04-23
II A 24		D. Chrom	81.04-26, 28
II A 25		E. Germanium	81.04-31, 39
II A 26		F. Hafnium (Celtium)	81.04-36, 38
II A 27		G. Mangan	81.04-41, 43
II A 28		H. Niob (Columbium)	81.04-46, 48
II A 29		IJ. Antimon	81.04-51, 53
II A 30		K. Titan	81.04-56, 58
II A 31		L. Vanadin	81.04-61, 63
II A 32		M. an Uran 235 abgereichertes Uran	81.04-69
II A 33		O. Zirkonium	81.04-81, 83
II A 34		P. Rhenium	81.04-91, 93
II A 35		Q. Gallium, Indium, Thallium	81.04-94, 95
II A 36		R. Cermets	81.04-97, 98
	85.24	Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Ofen, Schweißgeräte oder Elektrolyseanlagen:	
II A 37		A. Elektroden für Elektrolyseanlagen	85.24-10

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland ist am . . . . . ein Abkommen<sup>1)</sup> unterzeichnet worden.

Dieses Abkommen sieht für die ihm unterliegenden Waren in den Artikeln 2 und 3 die schrittweise Beseitigung der Zölle vor. Abweichend von diesen Artikeln bestimmen die Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen, daß für die Einfuhr bestimmter im Anhang C dieses Protokolls genannter Waren die Zollherabsetzung im Rahmen von Richtplafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Zur Durchführung dieser Vorschrift muß die Gemeinschaft ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland unterrichtet sein. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Hinsichtlich der Waren, bei denen nach den Artikeln 2 und 3 des Abkommens der normale Zeitplan für die Beseitigung der Zölle gilt, ist es erforderlich, die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Hierzu muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, im gegebenen Falle geeignete Maßnahmen zu treffen,

durch die jeglicher Schaden für die Industrien der Gemeinschaft verhindert wird. Deshalb sind die Einfuhren dieser Waren ebenfalls einem Überwachungssystem zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 unterliegen die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland, für die nach den Artikeln 1, 2 und 3 und dem Anhang C des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland jährliche Richtplafonds gelten, einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind im Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Einfuhren mit.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 3 f) des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

### Artikel 2

Die Einfuhren der im Anhang II genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland unterliegen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . . ., S. . . .

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Einfuhren dieser Waren mit. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu dem in Artikel 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

#### Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Anhang I

## Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1974 Richtplafonds unterliegen

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
		C. Kraftpapier und Kraftpappe:		
		II. andere:		
I SF 1		— Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannter „Kraftliner“ <sup>a)</sup>	48.01–15, 21, 31	219 970
I SF 2		— Kraftsackpapier <sup>a)</sup>	48.01–16, 23	151 796
I SF 3		— andere	48.01–08, 09, 11, 12, 13, 17, 19, 25, 26, 27, 28, 29, 33	156 453
		ex E. andere:		
I SF 4		— Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere, ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger <sup>a)</sup>	48.01–58, 61, 62	28 782
I SF 5		— Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig) <sup>a)</sup> , ausgenommen Durchschlagpapier	48.01–64, 68	362 219
I SF 6		— Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“ <sup>a)</sup>	48.01–75	238 350
I SF 7		— Sulfitpackpapier <sup>a)</sup>	48.01–71, 73	15 688
I SF 8		— andere, ausgenommen Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, sogenannte „Tissues“	48.01–41, 43, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 77, 82, 84, 86, 88, 91, 93, 95, 97	188 108
I SF 9	48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen	48.03– alle Nummern	11 093
	48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältet, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:		
I SF 10		B. andere	48.05–21, 29, 30, 50, 80	40 880
	48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnummer 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung am Ende dieses Anhangs.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
I SF 11		B. andere: — gestrichene Druck- oder Schreibpa- piere	48.07–57, 58, 59	39 522
I SF 12		— andere	48.07–55, 56, 64, 65, 66, 68, 70, 81, 85, 91, 97, 99	156 863
I SF 13	48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem be- stimmten Zweck zugeschnitten: B. andere	48.15–10, 21, 29, 30, 40, 50, 61, 65, 95, 99	12 435
I SF 14	73.02	Ferrolegerungen: E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom	73.02–51, 55	10 245

**Begriffsbestimmungen**

- ex 48.01 C II Kraft-Deckenpapier und -Pappe, sogenannte „Kraftliner“  
Als Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner“, gilt Papier und Pappe, maschinen- oder einseitigglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 110 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.
- ex 48.01 C II Kraftsackpapier  
Als Kraftsackpapier gilt Papier, maschinenglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 60 bis 115 g, einem Berstdruckindiz nach Mullen von 38 oder mehr und einer Dehnbarkeit in Querrichtung von mehr als 4,5 v. H. sowie einer Dehnbarkeit in Maschinenrichtung von mehr als 2 v. H.
- ex 48.01 E Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger.  
Als andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger gelten andere als einseitigglatte Papiere zum Bedrucken oder Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von nicht mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.
- ex 48.01 E Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig), ausgenommen Durchschlagpapier.  
Als Druck- und Schreibpapiere, mit Holzschliff, gelten andere als einseitigglatte Papiere, zum Bedrucken und zum Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.
- ex 48.01 E Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“.  
Als Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“, gilt Papier, in Rollen, mit einem Gehalt an ungebleichtem Halbzellstoff (Halbstoff, der in einem abgeschwächten chemischen Verfahren gewonnen worden ist, an das sich ein mechanisches Verfahren angeschlossen hat) aus Laubholz von 65 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge und einem Flächstauchwiderstand nach der CMT-Methode (Concora Medium Test) von mehr als 20 kp.
- ex 48.01 E Sulfitpackpapier  
Als Sulfitpackpapier gilt einseitigglattes Papier mit einem Anteil an Sulfitholz-zellstoff von mehr als 40 Hundertteilen der Gesamtfasermenge, mit einem Asche-gehalt von höchstens 8 Hundertteilen und mit einem Berstdruckindiz nach Mullen von 15 oder mehr.

## Anhang II

## Liste der Waren zu Artikel 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II SF 1	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15– alle Nummern
II SF 2	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18– alle Nummern
II SF 3	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09– alle Nummern
II SF 4	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: B. künstliche Spinnfasern	56.01–21, 23, 25, 29
	56.02	Spinnkabel: B. aus künstlichen Spinnfäden	
II SF 5	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	74.03– alle Nummern
II SF 6	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	74.04– alle Nummern
II SF 7	74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	74.05– alle Nummern
II SF 8	74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer	74.06– alle Nummern
II SF 9	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	74.07– alle Nummern
II SF 10	78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: A. Rohblei: II. anderes	78.01–12, 13, 15, 19
	79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink: A. Rohzink	
II SF 11	81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet	81.01– alle Nummern
II SF 12	81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet	81.02– alle Nummern
II SF 13	81.03	Tantal, roh oder verarbeitet	81.03– alle Nummern

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:	
II SF 16		B. Cadmium	81.04-16, 18
II SF 17		C. Cobalt: II. verarbeitet	81.04-23
II SF 18		D. Chrom	81.04-26, 28
II SF 19		E. Germanium	81.04-31, 33
II SF 20		F. Hafnium (Celtium)	81.04-36, 38
II SF 21		G. Mangan	81.04-41, 43
II SF 22		H. Niob (Columbium)	81.04-46, 48
II SF 23		IJ. Antimon	81.04-51, 53
II SF 24		K. Titan	81.04-56, 58
II SF 25		L. Vanadin	81.04-61, 63
II SF 26		M. an Uran 235 abgereichertes Uran	81.04-69
II SF 27		O. Zirkonium	81.04-81, 83
II SF 28		P. Rhenium	81.04-91, 93
II SF 29		Q. Gallium, Indium, Thallium	81.04-94, 95
II SF 30		R. Cermets	81.04-97, 98

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Island

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island ist am 22. Juli 1972 ein Abkommen <sup>1)</sup> unterzeichnet worden.

Dieses Abkommen sieht für die ihm unterliegenden Waren in den Artikeln 2 und 3 die schrittweise Beseitigung der Zölle vor. Abweichend von diesen Artikeln bestimmen die Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen, daß für die Einfuhr bestimmter, im Anhang B dieses Protokolls genannter Waren die Zollherabsetzung im Rahmen von Richtplafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Zur Durchführung dieser Vorschrift muß die Gemeinschaft ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Island unterrichtet sein. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestaltung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Hinsichtlich der Waren, bei denen nach den Artikeln 2 und 3 des Abkommens der normale Zeitplan für die Beseitigung der Zölle gilt, ist es erforderlich, die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Hierzu muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, im

gegebenen Fall geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die jeglicher Schaden für die Industrien der Gemeinschaft verhindert wird. Deshalb sind die Einfuhren dieser Waren ebenfalls einem Überwachungssystem zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 unterliegen die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in Island, für die nach den Artikeln 1, 2 und 3 und dem Anhang B des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island jährliche Richtplafonds gelten, einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind im Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Einfuhren mit.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 3 f) des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 1

## Artikel 2

Die Einfuhren der im Anhang II genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Island unterliegen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Einfuhren dieser Waren mit. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu dem in Artikel 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

## Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

## Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Anhang I

## Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1974 Richtplafonds unterliegen

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
I ISL 1	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:  A. Rohaluminium	76.01–11, 15	31 500

## Anhang II

## Liste der Waren zu Artikel 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II ISL 1	78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: A. Rohblei: II. anderes	78.01–12, 13, 15, 19
II ISL 2	79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink: A. Rohzink	79.01–11, 15
II ISL 3	81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet	81.01– alle Nummern
II ISL 4	81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet	81.02– alle Nummern
II ISL 5	81.03	Tantal, roh oder verarbeitet	81.03– alle Nummern
II ISL 6	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cer- mets, roh oder verarbeitet: B. Cadmium C. Cobalt: II. verarbeitet	81.04– 16, 18 81.04–23
II ISL 8		D. Chrom	81.04–26, 28
II ISL 9		E. Germanium	81.04–31, 33
II ISL 10		F. Hafnium, Celiium	81.04–36, 38
II ISL 11		G. Mangan	81.04–41, 43
II ISL 12		H. Niob (Columbium)	81.04–46, 48
II ISL 13		IJ. Antimon	81.04–51, 53
II ISL 14		K. Titan	81.04–56, 58
II ISL 15		L. Vanadin	81.04–61, 63
II ISL 16		M. an Uran 235 abgereichertes Uran	81.04–69
II ISL 17		O. Zirkonium	81.04–81, 83
II ISL 18		P. Rhenium	81.04–91, 93
II ISL 19		Q. Gallium, Indium, Thallium	81.04–94, 95
II ISL 20		R. Cermets	81.04–97, 98

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ist am 14. Mai 1973 ein Abkommen<sup>1)</sup> unterzeichnet worden.

Dieses Abkommen sieht für die ihm unterliegenden Waren in den Artikeln 2 und 3 die schrittweise Beseitigung der Zölle vor. Abweichend von diesen Artikeln bestimmen die Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen, daß für die Einfuhr bestimmter, in Anhang C dieses Protokolls genannter Waren die Zollherabsetzung im Rahmen von Richtplafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Zur Durchführung dieser Vorschrift muß die Gemeinschaft ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen unterrichtet sein. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Hinsichtlich der Waren, bei denen nach den Artikeln 2 und 3 des Abkommens der normale Zeitplan für die Beseitigung der Zölle gilt, ist es erforderlich, die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Hierzu

muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, im gegebenen Fall geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die jeglicher Schaden für die Industrien der Gemeinschaft verhindert wird. Deshalb sind die Einfuhren dieser Waren ebenfalls einem Überwachungssystem zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 unterliegen die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen, für die nach den Artikeln 1, 2, 3 und 4 und dem Anhang C des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen jährliche Richtplafonds gelten, einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind im Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Einfuhren mit.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 3 f) des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 171 vom 27. Juni 1973

## Artikel 2

Die Einfuhren der im Anhang II genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen unterliegen für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Einfuhren dieser Waren mit. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu dem in Artikel 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

## Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

## Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Anhang I

## Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1974 Richtplafonds unterliegen

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
I N 1	28.56	Karbide (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide): A. Siliziumkarbid	28.56–10	36 225
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: II. andere:		
I N 2		— Kraft-, Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner“ <sup>a)</sup>	48.01–15, 21, 31	15 750
I N 3		— Kraftsackpapier <sup>a)</sup>	48.01–16, 23	29 925
I N 4		— andere	48.01–08, 09, 11, 12, 13, 17, 19, 25, 26, 27, 28, 29, 33	28 350
I N 5		ex E. andere: — Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere, ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hunderteilen oder weniger <sup>a)</sup>	48.01–58, 61, 62	36 750
I N 6		— Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig) <sup>a)</sup> , ausgenommen Durchschlagpapier	48.01–64, 68	119 700
I N 7		— Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“ <sup>a)</sup>	48.01–75	45 675
I N 8		— Sulfitpackpapier <sup>a)</sup>	48.01–71, 73	21 000
I N 9		— andere, ausgenommen Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, sogenannte „Tissues“	48.01–41, 43, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 77, 82, 84, 86, 88, 91, 93, 95, 97	34 650
I N 10	48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen	48.03– alle Nummern	22 050
	48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung am Ende dieses Anhangs.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
I N 11		B. andere: — andere, ausgenommen gestrichene Druck- oder Schreibpapiere	48.07–55, 56, 64, 65, 66, 68, 70, 81, 85, 91, 97, 99	23 100
I N 12	73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: II. anderes D. Ferrosiliziummangan	73.02–19, 40	141 750
I N 13		C. Ferrosilizium	73.02–30	189 000
I N 14		E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom	73.02–51, 55	24 150
I N 15		G. andere: — Ferrovanadium	73.02–83	514
I N 16		— andere, ausgenommen Ferromolybdän	73.02–60, 70, 98	11 550
I N 17	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium: A. Rohaluminium	76.01–11, 15	195 700
I N 18	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02– alle Nummern	12 600
I N 19	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Alu- minium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03– alle Nummern	18 900

**Begriffsbestimmungen**

- ex 48.01 C II Kraft-Deckenpapier und -Pappe, sogenannte „Kraftliner“  
Als Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner“ gilt Papier und Pappe, maschinen- oder einseitigglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 110 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.
- ex 48.01 C II Kraftsackpapier  
Als Kraftsackpapier gilt Papier, maschinenglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 60 bis 115 g, einem Berstdruckindiz nach Mullen von 38 oder mehr und einer Dehnbarkeit in Querrichtung von mehr als 4,5 v. H. sowie einer Dehnbarkeit in Maschinenrichtung von mehr als 2 v. H.
- ex 48.01 E Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger.  
Als andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger gelten andere als einseitigglatte Papiere zum Bedrucken oder Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von nicht mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.
- ex 48.01 E Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig), ausgenommen Durchschlagpapier.  
Als Druck- und Schreibpapiere, mit Holzschliff, gelten andere als einseitigglatte Papiere, zum Bedrucken und zum Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.
- ex 48.01 E Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“.  
Als Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“, gilt Papier, in Rollen, mit einem Gehalt an ungebleichtem Halbzellstoff (Halbstoff, der in einem abgeschwächten chemischen Verfahren gewonnen worden ist, an das sich ein mechanisches Verfahren angeschlossen hat) aus Laubholz von 65 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge und einem Flächstauchwiderstand nach der CMT-Methode (Concora Medium Test) von mehr als 20 kp.
- ex 48.01 E Sulfitpackpapier  
Als Sulfitpackpapier gilt einseitigglattes Papier mit einem Anteil an Sulfitholz-zellstoff von mehr als 40 Hundertteilen der Gesamtfasermenge, mit einem Aschegehalt von höchstens 8 Hundertteilen und mit einem Berstdruckindiz nach Mullen von 15 oder mehr.

## Anhang II

## Liste der Waren zu Artikel 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II N 1	28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle: C. andere Nichtmetalle: ex V. Silizium	28.04–93, 95
II N 2	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15– alle Nummern
II N 3	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengespreßt, in Form von Platten, Tafeln und dergleichen	44.18– alle Nummern
II N 4	48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen: B. andere	48.05–21, 29, 30, 50, 80
II N 5	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09– alle Nummern
II N 6	56.01	Synthetische oder künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: B. künstliche Spinnfasern	56.01–21, 23, 25, 29
II N 7	56.02	Spinnkabel: B. aus künstlichen Spinnfäden	56.02–21, 23, 25, 29
II N 8	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	74.03– alle Nummern
II N 9	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	74.04– alle Nummern
II N 10	74.05	Blatmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	74.05– alle Nummern
II N 11	74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer	74.06– alle Nummern
II N 12	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	74.07– alle Nummern
II N 13	78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: A. Rohblei: II. anderes	78.01–12, 13, 15, 19

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:	
II N 14		A. Rohzink	79.01–11, 15
II N 15	81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet	81.01– alle Nummern
II N 16	81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet	81.02– alle Nummern
II N 17	81.03	Tantal, roh oder verarbeitet	81.03– alle Nummern
	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cer- mets, roh oder verarbeitet:	
II N 18		B. Cadmium	81.04–16, 18
II N 19		C. Cobalt: II. verarbeitet	81.04–23
II N 20		D. Chrom	81.04–26, 28
II N 21		E. Germanium	81.04–31, 33
II N 22		F. Hafnium (Celtium)	81.04–36, 38
II N 23		G. Mangan	81.04–41, 43
II N 24		H. Niob (Columbium)	81.04–46, 48
II N 25		IJ. Antimon	81.04–51, 53
II N 26		K. Titan	81.04–56, 58
II N 27		L. Vanadium	81.04–61, 63
II N 28		M. an Uran 235 abgereichertes Uran	81.04–69
II N 29		O. Zirkonium	81.04–81, 83
II N 30		P. Rhenium	81.04–91, 93
II N 31		Q. Gallium, Indium, Thallium	81.04–94, 95
II N 32		R. Cermets	81.04–97, 98

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik ist am 22. Juli 1972 ein Abkommen<sup>1)</sup> unterzeichnet worden.

Dieses Abkommen sieht für die ihm unterliegenden Waren in den Artikeln 2 und 3 die schrittweise Beseitigung der Zölle vor. Abweichend von diesen Artikeln bestimmen die Artikel 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen, daß für die Einfuhr bestimmter, im Anhang B dieses Protokolls genannter Waren die Zollherabsetzung im Rahmen von Richtplafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Zur Durchführung dieser Vorschrift muß die Gemeinschaft ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal unterrichtet sein. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestaltung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederverwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Hinsichtlich der Waren, bei denen nach den Artikeln 2 und 3 des Abkommens der normale Zeitplan für die Beseitigung der Zölle gilt, ist es erforderlich, die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Hierzu muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, im

gegebenen Fall geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die jeglicher Schaden für die Industrien der Gemeinschaft verhindert wird. Deshalb sind die Einfuhren dieser Waren ebenfalls einem Überwachungssystem zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 unterliegen die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal, für die nach den Artikeln 1 und 2 und dem Anhang B des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik jährliche Richtplafonds gelten, einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind im Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederverwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Einfuhren mit.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 3 f) des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 10

**Artikel 2**

Die Einfuhren der im Anhang II genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal unterliegen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Einfuhren dieser Waren mit. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu dem in Artikel 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

**Artikel 3**

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Anhang I

## Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1974 Richtplafonds unterliegen

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
I P 1	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	45.02– alle Nummern	1 315
I P 2	45.03	Waren aus Naturkork	45.03– alle Nummern	10 815
I P 3	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork	45.04– alle Nummern	11 755
I P 4	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05– alle Nummern	8 460
I P 5	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	56.07– alle Nummern	2 395
I P 6	57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifrnr. 57.03	57.10– alle Nummern	3 970
I P 7	59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	59.04– alle Nummern	8 470
I P 8	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.04– alle Nummern	3 025
I P 9	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.05– alle Nummern	730
I P 10	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	61.01– alle Nummern	935
I P 11	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.02– alle Nummern	275
I P 12	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	61.03– alle Nummern	1 195
I P 13	61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.04– alle Nummern	90

## Anhang II

## Liste der Waren zu Artikel 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II P 1	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15– alle Nummern
II P 2	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken oder dergleichen	44.18– alle Nummern
II P 3	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09– alle Nummern
II P 4	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	55.08– alle Nummern
II P 5	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.05– alle Nummern
II P 6	57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	57.06– alle Nummern
II P 7	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	62.02– alle Nummern
II P 8	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	62.03–11, 13, 15, 17
		A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	
II P 9		B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: II. andere	62.03–95, 96, 97, 98
II P 10	68.01	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	68.01– alle Nummern
II P 11	68.03	Bearbeiteter Schiefer und Waren aus Natur- oder Preßschiefer	68.03– alle Nummern

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden ist am 22. Juli 1972 ein Abkommen<sup>1)</sup> unterzeichnet worden.

Dieses Abkommen sieht für die ihm unterliegenden Waren in den Artikeln 2 und 3 die schrittweise Beseitigung der Zölle vor. Abweichend von diesen Artikeln bestimmen die Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen, daß für die Einfuhr bestimmter, im Anhang C dieses Protokolls genannter Waren die Zollherabsetzung im Rahmen von Richtplafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Zur Durchführung dieser Vorschrift muß die Gemeinschaft ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden unterrichtet sein. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Hinsichtlich der Waren, bei denen nach den Artikeln 2 und 3 des Abkommens der normale Zeitplan für die Beseitigung der Zölle gilt, ist es erforderlich, die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Hier-

zu muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, im gegebenen Fall geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die jeglicher Schaden für die Industrien der Gemeinschaft verhindert wird. Deshalb sind die Einfuhren dieser Waren ebenfalls einem Überwachungssystem zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 unterliegen die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden, für die nach den Artikeln 1, 2 und 3 und dem Anhang C des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden jährliche Richtplafonds gelten, einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind im Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung im freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Einfuhren mit.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 3 f) des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 96

**Artikel 2**

Die Einfuhren der im Anhang II genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden unterliegen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Einfuhren dieser Waren mit. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu dem in Artikel 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

**Artikel 3**

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Anhang I

## Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1974 Richtplafonds unterliegen

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:  C. Kraftpapier und Kraftpappe:  II. andere:		
I S 1		— Kraft-, Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner“ <sup>a)</sup>	48.01–15, 21, 31	381 807
I S 2		— Kraftsackpapier <sup>a)</sup>	48.01–16, 23	445 984
I S 3		— andere	48.01–08, 09, 11, 12, 13, 17, 19, 25, 26, 27, 28, 29, 33	203 585
		ex E. andere:		
I S 4		— Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere, ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger <sup>a)</sup>	48.01–58, 61, 62	30 773
I S 5		— Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig <sup>a)</sup> ), ausgenommen Durchschlagpapier	48.01–64, 68	118 641
I S 6		— Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“ <sup>a)</sup>	48.01–75	165 769
I S 7		— Sulfitpackpapier <sup>a)</sup>	48.01–71, 73	39 961
I S 8		— andere, ausgenommen Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, sogenannte „Tissues“	48.01–41, 43, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 77, 82, 84, 86, 88, 91, 93, 95, 97	151 729
I S 9	48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergamentpapier, in Rollen oder Bogen	48.03– alle Nummern	17 319
I S 10	48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	48.04– alle Nummern	20 265
	48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältet, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:		
I S 11		B. andere	48.05–21, 29, 30, 50, 80	46 920

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung am Ende dieses Anhangs.

Volg-nummer	Nummer van het gemeenschappelijk douanetarief	Omschrijving	Nimexe Code	Hoogte van het maximum – in t –
1	2	3	4	5
	48.07	Papier en karton, gestreken, voorzien van een deklaag, geïmpregneerd of aan het oppervlak gekleurd (gemarmerd, geïndiënerd en dergelijk) of bedrukt (ander dan papier of karton, bedoeld bij post 48.06 of bij een der posten van Hoofdstuk 49), op rollen of in bladen:		
		B. ander:		
I S 12		— gestreken druk- of schrijfpapier	48.07–57, 58, 59	38 916
I S 13		— overig	48.07–55, 56, 64, 65, 66, 68, 70, 81, 85, 91, 97, 99	109 323
	48.15	Ander papier en karton, voor bepaalde doeleinden gesneden:		
		B. ander		
I S 14			48.15–10, 21, 29, 30, 40, 50, 61, 65, 95, 99	12 012
	48.16	Dozen, zakken, omslagen, puntzakjes en andere verpakkingsmiddelen, van papier of van karton	48.16–alle Nummers	20 257
	48.21	Andere werken van papierstof, van papier, van karton of van cellulosewatten:		
		B. ander		
I S 16			48.21–21, 23, 25, 31, 33, 37, 40, 50, 60, 70, 80, 91	13 181
	73.02	Ferrolegeringen		
		A. Ferromangaan		
I S 17		II. ander	73.02–19, 40	8 027
		D. Ferrosilicomangaan		
I S 18		C. Ferrosilicium	73.02–30	14 619
I S 19		E. Ferrochroom en ferrosilicochroom	73.02–51, 55	19 108
		G. ander		
I S 20		— Ferromolybdeen	73.02–81	515
I S 21		— Ferrovanadium	73.02–83	189
I S 22		— overige	73.02–60, 70, 98	210
	73.15	Gelegeerd staal en koolstofstaal, in de vormen aangeduid in de posten 73.06 tot en met 73.14:		
		A. Koolstofstaal		
I S 23			73.61–10, 20, 50, 90 73.62–10, 30 73.63–10, 21, 29, 50, 72, 74, 79 73.64–20, 50, 72, 75, 79, 90 73.65–21, 23, 25, 53, 55, 70, 81, 83 73.66–40, 81, 86, 89	88 373 b)

b) Met inbegrip van de produkten die onder het E.G.K.S.-Verdrag vallen.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
I S 24	73.15	B. legierter Stahl: — korrosions- und hitzebeständiger Stahl <sup>a)</sup> )	73.71–13, 23, 53, 93 73.72–13, 33 73.73–13, 23, 33, 43, 53, 83 73.74–23, 53, 83 73.75–23, 33, 43, 53, 63, 73, 83, 93 73.76–13	74 468 <sup>b)</sup>
I S 25		— Schnellarbeitsstahl <sup>a)</sup> )	73.71–14, 24, 54, 94 73.73–14, 24, 34, 54 73.74–54 73.75–24, 34, 44, 54, 64, 84 73.76–14	5 034 <sup>b)</sup>
I S 26		— andere	73.71–19, 21, 29, 55, 56, 59, 99 73.72–11, 19, 39 73.73–19, 25, 26, 29, 35, 36, 39, 49, 55, 59, 72, 74, 89 73.74–21, 29, 51, 52, 59, 72, 74, 89, 90 73.75–11, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 89, 99 73.76–15, 16, 19	72 251 <sup>b)</sup>
	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19:  B. gerade und von gleichmäßiger Wanddick- ke, andere als die des Absatzes A, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Koh- lenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshun- dertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichts- hundertteilen oder weniger	73.18–15	
I S 27		ex C. andere: — Rohre, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Ab- satzes A, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshun- dertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundert- teilen oder weniger, mit einer Länge von mehr als 4,50 m	73.18–21	38 052

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung am Ende dieses Anhangs.

b) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
I S 28		— Rohre aus rostfreiem oder feuerfestem Stahl a)	73.18–61, 71, 81, 91	15 985
	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:		
I S 29		A. Rohaluminium	76.01–11, 15	5 915
	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:		
		K. Titan		
I S 30		I. roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott	81.04–56	35
I S 31		II. verarbeitet	81.04–58	40

a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung am Ende dieses Anhangs.

**Begriffsbestimmungen**

- ex 48.01 C II Kraft-Deckenpapier und -Pappe, sogenannte „Kraftliner“  
Als Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner“ gilt Papier und Pappe, maschinen- oder einseitigglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 110 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.
- ex 48.01 C II Kraftsackpapier  
Als Kraftsackpapier gilt Papier, maschinenglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 60 bis 115 g, einem Berstdruckindiz nach Mullen von 38 oder mehr und einer Dehnbarkeit in Querrichtung von mehr als 4,5 v. H. sowie einer Dehnbarkeit in Maschinenrichtung von mehr als 2 v. H.
- ex 48.01 E Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger.  
Als andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger gelten andere als einseitigglatte Papiere zum Bedrucken oder Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von nicht mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.
- ex 48.01 E Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig), ausgenommen Durchschlagpapier.  
Als Druck- und Schreibpapiere, mit Holzschliff, gelten andere als einseitigglatte Papiere, zum Bedrucken und zum Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.
- ex 48.01 E Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“.  
Als Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“, gilt Papier, in Rollen, mit einem Gehalt an ungebleichtem Halbzellstoff (Halbstoff, der in einem abgeschwächten chemischen Verfahren gewonnen worden ist, an das sich ein mechanisches Verfahren angeschlossen hat) aus Laubholz von 65 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge und einem Flächstauchwiderstand nach der CMT-Methode (Concora Medium Test) von mehr als 20 kp.
- ex 48.01 E Sulfitpackpapier  
Als Sulfitpackpapier gilt einseitigglattes Papier mit einem Anteil an Sulfitholz-zellstoff von mehr als 40 Hundertteilen der Gesamtfasermenge, mit einem Asche-gehalt von höchstens 8 Hundertteilen und mit einem Berstdruckindiz nach Mullen von 15 oder mehr.
- ex 73.15 B Korrosions- oder hitzebeständiger Stahl  
Als korrosions- oder hitzebeständige Stähle gelten legierte Stähle mit zwölf oder mehr Gewichtshundertteilen Chrom mit oder ohne andere Legierungselemente und mit weniger als 1 Gewichtshundertteil Kohlenstoff.
- ex 73.15 B Schnellarbeitsstahl  
Als Schnellarbeitsstähle gelten legierte Stähle mit mindestens zwei der drei Ele-mente Wolfram, Molybdän, Vanadium und einem Gesamtgehalt an diesen Ele-menten von zusammen 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, auch mit anderen Legierungselementen, und mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,6 Ge-wichtshundertteilen.

## Anhang II

## Liste der Waren zu Artikel 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:	
II S 1		C. andere Nichtmetalle: ex V. Silizium	28.04-93, 95
II S 2	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15-alle Nummern
II S 3	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18-alle Nummern
II S 4	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09-alle Nummern
	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:	
II S 5		B. künstliche Spinnfasern	56.01-21, 23, 25, 29
	56.02	Spinnkabel:	
II S 6		B. aus künstlichen Spinnfäden	56.02-21, 23, 25, 29
II S 7	68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen	68.04-alle Nummern
II S 8	68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	68.06-alle Nummern
II S 9	68.08	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)	68.08-alle Nummern
II S 10	68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen	68.16-alle Nummern
II S 11	69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	69.02-alle Nummern

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II S 12	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	74.03-alle Nummern
II S 13	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	74.04-alle Nummern
II S 14	74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	74.05-alle Nummern
II S 15	74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer	74.06-alle Nummern
II S 16	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	74.07-alle Nummern
	78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:	
II S 17		A. Rohblei: II. anderes	78.01-12, 13, 15, 19
	79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:	
II S 18		A. Rohzink	79.01-11, 15
II S 19	81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet	81.01-alle Nummern
II S 20	81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet	81.02-alle Nummern
II S 21	81.03	Tantal, roh oder verarbeitet	81.03-alle Nummern
	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:	
II S 22		B. Cadmium C. Cobalt:	81.04-16, 18
II S 23		II. verarbeitet	81.04-23
II S 24		D. Chrom	81.04-26, 28
II S 25		E. Germanium	81.04-31, 33
II S 26		F. Hafnium (Celtium)	81.04-36, 38
II S 27		G. Mangan	81.04-41, 43
II S 28		H. Niob (Columbium)	81.04-46, 48
II S 29		IJ. Antimon	81.04-51, 53
II S 30		L. Vanadin	81.04-61, 63
II S 31		M. an Uran 235 angereichertes Uran	81.04-69
II S 32		O. Zirkonium	81.04-81, 83
II S 33		P. Rhenium	81.04-91, 93
II S 34		Q. Gallium, Indium, Thallium	81.04-94, 95
II S 35		R. Cermets	81.04-97, 98

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II S 36	84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)	84.62-alle Nummern
	85.24	Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Ofen, Schweißgeräte oder Elektrolyseanlagen:	
II S 37		A. Elektroden für Elektrolyseanlagen	85.24-10
	87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:	
II S 38		ex C. Straßenzugmaschinen	87.01-96, 97

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist am 22. Juli 1972 ein Abkommen<sup>1)</sup> unterzeichnet worden.

Dieses Abkommen sieht für die ihm unterliegenden Waren in den Artikeln 2 und 3 die schrittweise Beseitigung der Zölle vor. Abweichend von diesen Artikeln bestimmen die Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen, daß für die Einfuhr bestimmter, im Anhang B dieses Protokolls genannter Waren die Zollherabsetzung im Rahmen von Richtplafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Zur Durchführung dieser Vorschrift muß die Gemeinschaft ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz unterrichtet sein. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederverwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Hinsichtlich der Waren, bei denen nach den Artikeln 2 und 3 des Abkommens der normale Zeitplan für die Beseitigung der Zölle gilt, ist es erfor-

derlich, die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Hierzu muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, im gegebenen Fall geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die jeglicher Schaden für die Industrien der Gemeinschaft verhindert wird. Deshalb sind die Einfuhren dieser Waren ebenfalls einem Überwachungssystem zu unterwerfen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 unterliegen die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, für die nach den Artikeln 1, 2 und 3 und dem Anhang B des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft jährliche Richtplafonds gelten, einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind im Anhang I aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederverwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Einfuhren mit.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 3 f) des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 188

Artikel 2

Die Einfuhren der im Anhang II genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz unterliegen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Einfuhren dieser Waren mit. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu dem in Artikel 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Anhang I

## Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1974 Richtplafonds unterliegen

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
I CH 1	73.02	Ferrolegerungen: C. Ferrosilizium	73.02-30	9 240
I CH 2	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: A. Rohaluminium	76.01-11, 15	12 277

## Anhang II

## Liste der Waren zu Artikel 2

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:	
II CH 1		C. andere Nichtmetalle: ex V. Silizium	28.04-93, 95
II CH 2	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (In- tarsien oder Marketerie)	44.15-alle Nummern
II CH 3	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespä- nen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stof- fe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammen- gepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18-alle Nummern
II CH 4	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit na- türlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09-alle Nummern
II CH 5	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	74.03-alle Nummern
II CH 6	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	74.04-alle Nummern
II CH 7	74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, be- druckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähn- lichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	74.05-alle Nummern
II CH 8	74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer	74.06-alle Nummern
II CH 9	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	74.07-alle Nummern
II CH 10	78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei;	
		A. Rohblei:	
		II. anderes	78.01-12, 13, 15, 19
II CH 11	79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:	
		A. Rohzink	79.01-11, 15
II CH 12	81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet	81.01-alle Nummern
II CH 13	81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet	81.02-alle Nummern
II CH 14	81.03	Tantal, roh oder verarbeitet	81.03-alle Nummern

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cer- mets, roh oder verarbeitet:	
II CH 15		B. Cadmium	81.04-16, 18
II CH 16		C. Cobalt: II. verarbeitet	81.04-23
II CH 17		D. Chrom	81.04-26, 28
II CH 18		E. Germanium	81.04-31, 33
II CH 19		F. Hafnium (Celtium)	81.04-36, 38
II CH 20		G. Mangan	81.04-41, 43
II CH 21		H. Niob (Columbium)	81.04-46, 48
II CH 22		IJ. Antimon	81.04-51, 53
II CH 23		K. Titan	81.04-56, 58
II CH 24		L. Vanadin	81.04-61, 63
II CH 25		M. an Uran 235 abgereichertes Uran	81.04-69
II CH 26		O. Zirkonium	81.04-81, 83
II CH 27		P. Rhenium	81.04-91, 93
II CH 28		Q. Gallium, Indium, Thallium	81.04-94, 95
II CH 29		R. Cermets	81.04-97, 98

## Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL –

im Einvernehmen mit der Kommission –

BESCHLIESSEN:

### Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 unterliegen die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, für die nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits jährliche Richtplafonds gelten, einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. . . . . . des Rates vom . . . . . zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich <sup>1)</sup> aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Abkommens entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrs-

bescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedieranwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorgeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Einfuhren mit.

3. Ist ein Plafond erreicht, so können die Mitgliedstaaten jeweils für ihr Hoheitsgebiet auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission die Anwendung der betreffenden gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze, gegebenenfalls zu den Prozentsätzen nach Artikel 2 Buchstabe e) des Protokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen, bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission alle der Durchführung dieses Beschlusses dienlichen Maßnahmen.

### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

<sup>1)</sup> Siehe Seite . . . . . dieses Amtsblatts.

## Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL –

im Einvernehmen mit der Kommission –

BESCHLIESSEN:

### Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 unterliegen die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden, für die nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits jährliche Richtplafonds gelten, einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. . . . . . des Rates vom . . . . . zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden <sup>1)</sup> aufgeführt.

2. Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Abkommens entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrs-

bescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Einfuhren mit.

3. Ist ein Plafond erreicht, so können die Mitgliedstaaten jeweils für ihr Hoheitsgebiet auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission die Anwendung der betreffenden gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze, gegebenenfalls zu den Prozentsätzen nach Artikel 2 Buchstabe e) des Protokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen, bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission alle der Durchführung dieses Beschlusses dienlichen Maßnahmen.

### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

<sup>1)</sup> Siehe Seite . . . . . dieses Amtsblatts.

**Begründung****A. Abkommen EWG-EFTA**

1. Die von der Gemeinschaft mit Österreich, Finnland<sup>1)</sup>, Island, Norwegen, Portugal, Schweden und der Schweiz abgeschlossenen Abkommen sehen die schrittweise Beseitigung der Zollsätze in fünf Herabsetzungen von je 20 v. H. während einer Übergangszeit bis zum 1. Juli 1977 vor.

Hiervon abweichend wird nach Artikel 1 und 2 der Protokolle Nr. 1 dieser Abkommen die Beseitigung der Zollsätze für eine bestimmte Reihe von Waren durch geringere Zollherabsetzungen während längerer Übergangszeiten verwirklicht.

Außerdem ist gemäß einer anderen Vorschrift dieses Protokolls die Einfuhr einiger Waren, auf die diese Sonderregelung anzuwenden ist, Richtplafonds unterworfen, bei deren Überschreiten die Wiederanwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze angeordnet werden kann, und zwar mit Geltung bis zum Ende des Kalenderjahres.

2. Zur Durchführung dieser beiden Vorschriften,
  - jährliche Richtplafonds und
  - Wiedereinführung der Zollsätze

ist die Annahme gemeinsamer und genauer Regeln erforderlich, die von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden müssen. Diesem Erfordernis kann durch Festsetzung eines gemeinschaftlichen Überwachungssystems der tatsächlichen Einfuhren aus dem Partnerland entsprochen werden. Hierzu müßten die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, die eine schnelle Zusammenstellung der statistischen Daten auf Gemeinschaftsebene ermöglichen. Dabei dürfen nur die Einfuhren der betreffenden Waren erfaßt werden, die zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die gleichzeitig ein den Vorschriften der oben unter Punkt 1 genannten Abkommen entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt.

Alle Mitgliedstaaten würden diese Aufstellungen am Monatsende machen und bis zum zehnten Tage des folgenden Monats den Kommissionsdienststellen übermitteln, so daß die Kommissionsdienststellen allen Mitgliedstaaten mit Fernschreiben eine Gesamtübersicht über die einzelnen im vorhergehenden Monat eingeführten Waren übermitteln könnte. Selbstverständlich wird das Überwachungssystem, gleichgültig welches Verfahren angenommen wird, Sorgfalt und enge Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Kommission erfordern.

Zur Wiedereinführung der Zollsätze würde folgender Mechanismus dienen: Sobald aus einer der monatlichen Gesamtübersichten der Kommissionsdienststellen hervorgeht, daß der für eine bestimmte Ware festgesetzte Plafond zu 75 v. H. erreicht ist, können auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen in der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifrfragen“ stattfinden. Dabei würde Fall für Fall geprüft, ob bei Erreichen des festgesetzten Plafonds die Wiederanwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze angeordnet werden soll oder nicht.

Nach dieser Konsultation werden die Einfuhren der betreffenden Waren weiterhin monatlich erfaßt – es sei denn, eine Zehntagemeldung oder etwas anderes wird festgelegt (z. B. durch Telex) –. Damit wäre die Kommission in der Lage, auf schnellstem Wege die Maßnahmen zu treffen, die – mittels Verordnung – zur Wiederanwendung der Zollsätze gegenüber dem Partnerland bis zum Ende des Kalenderjahres führen. In diesem Fall würde natürlich die Erhebung der Zollsätze für die betreffende Ware in der durch die Verordnung festgesetzten Frist wieder eingeführt und die in den Protokollen vorgesehenen Zollherabsetzungen beendet.

3. Für die Anwendung der Plafondregel und die Wiederanwendung der Zollsätze sehen die anliegenden Vorschläge die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission vor.

In den Verordnungsvorschlägen wird jedoch lediglich der Rahmen für die Ausübung der Befugnisse abgesteckt, damit die erforderlichen Verfahren nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten rasch und elastisch durchgeführt werden können. In diesem Bemühen um größtmögliche Wirksamkeit und Schnelligkeit wurde in den Verordnungsvorschlägen auch vorgesehen, daß es Aufgabe der Kommission ist, gegenüber dem Partnerland die Wiederanwendung der geltenden Drittlandzollsätze anzuordnen.

**B. Abkommen EGKS/Nichtbeitretende EFTA-Länder**

Neben den Abkommen zwischen der EWG und den nichtbeitretenden EFTA-Ländern sind gleichzeitig Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, einerseits und diesen EFTA-Ländern andererseits geschlossen worden.

<sup>1)</sup> Das Abkommen mit Finnland ist am 4. Oktober 1973 gezeichnet worden und soll am 1. Januar 1974 in Kraft treten.

Die obenstehenden Ausführungen gelten mutatis mutandis auch für diese Abkommen. Einziger Unterschied: Lediglich die Abkommen mit Österreich und Schweden sehen Richtplafonds und eine eventuelle Wiederanwendung der Zollsätze vor. Eine andere Besonderheit ist zu bemerken: Hinsichtlich der Plafonds verweisen die Artikel 2 der betreffenden Protokolle auf die Protokolle der Abkommen EWG. Für EGKS-Waren gibt es keine besonderen Plafonds. Zur Vereinfachung sind die EWG-Waren und die EGKS-Waren der einzigen betroffenen Tarifnummer (73.15) in vier Einheitsplafonds zusammengefaßt worden.

- C. Entsprechend der in dem Protokoll des Ministerates beurkundeten Erklärung sind die im vergangenen Jahr für gewisse Produkte festgelegten Erläuterungen von der gemischten Gruppe der Regierungssachverständigen für den gemeinsamen Zolltarif überprüft worden. Von der Gruppe einstimmig angenommene Änderungen sind hinzugefügt worden.

Indessen haben die deutsche und die niederländische Delegation ihre Vorbehalte bezüglich des Sulfitpackpapiertes weiter aufrechterhalten. Die Kommission schlägt die Beibehaltung der Definition vor, die die Zustimmung von sieben Mitgliedstaaten gefunden hat, sowie sie sich aus den beigefügten vorgeschlagenen Verordnungen ergibt.

- D. Endlich könnte, so wie es im Falle der für 1973 beschlossenen analogen Verordnungen geschehen ist, gelegentlich der Annahme dieser Verordnung folgende Inschrift in das Protokoll des Rates aufgenommen werden:

„La décision de rétablir les droits de douane, pour le reste de l'année en cours, lorsqu'un plafond est atteint, est prise à l'initiative de la Commission ou immédiatement si un Etat membre le demande.“

- E. Nach Artikel 3 a des Protokolls No. 1 werden die Plafonds jährlich um 5 v. H. erhöht. Die in den Verordnungsentwürfen vorgelegten Plafonds tra-

gen diesen Erhöhungen Rechnung. Außerdem berücksichtigen die für die Tarifposition 73.15 vorgeschlagenen Plafonds für 1974 die Berichtigung bestimmter statistischer Fehler, die während der Abkommensverhandlungen bei der Berechnung der durchschnittlichen schwedischen Exporte der Jahre 1968–1971 nach dem Vereinigten Königreich und Dänemark unterlaufen sind.

Sie beruhen darauf, daß die Zahlen betreffend die Einfuhren aus Schweden, die von dem Vereinigten Königreich und Dänemark vorgelegt wurden, auf Grund falscher Zurechnungen und einer Auslassung unrichtig waren. Die notwendigen Korrekturen sind von dem Vereinigten Königreich, Dänemark und Schweden gemeinsam ausgearbeitet worden. Die Einzelheiten sind dem statistischen Anhang zu entnehmen.

Das Vereinigte Königreich hat mitgeteilt, daß eine analoge Berichtigung betreffend den Plafond für die Tarifposition ex 48.01 E – Druck- und Schreibpapier mit Holzschliff . . . – gegenüber Finnland notwendig sein wird. Der Antrag auf eine Berichtigung wurde vor kurzem gestellt und konnte noch nicht überprüft und in dieser Verordnung berücksichtigt werden. Er muß jedoch in der allernächsten Zeit vorgelegt werden.

#### Statistischer Anhang zur Begründung

Vom Vereinigten Königreich, Dänemark und Schweden ausgearbeitete Berichtigungen betreffend Tarifposition 73.15

- a) In Großbritannien ist die Einfuhr von Schnellarbeitsstahl (Walzdraht, Stabstahl und Bandstahl) bis zu einem gewissen Grade in der Einfuhrstatistik fälschlicherweise als rostfreier Stahl oder sonstiger legierter Stahl erfaßt worden. Wie aus Tabelle I hervorgeht, müßte die richtige Zahl für den Jahresdurchschnitt der britischen Einfuhren von Schnellarbeitsstahl aus Schweden in den Jahren 1968 bis 1971 nicht 688 t, sondern 1852 t lauten. Entsprechend verringern sich die Zahlen für die Einfuhr von rostfreiem und sonstigem legiertem Stahl. Die Neuberechnung der Richtplafonds wurde in Tabelle I vorgenommen.

**Tabelle I:** Großbritannien, Einfuhr von Schnellarbeitsstahl u. a. aus Schweden (in metrischen Tonnen)

	Zahlen nach Dok. N/AELE 150(S-33)			revidierte Zahlen		
	Schnellarbeitsstahl	rostfreier Stahl	sonstiger legierter Stahl	Schnellarbeitsstahl	rostfreier Stahl	sonstiger legierter Stahl
1968	481	12 940	11 734	1085	12 812	11 258
1969	605	18 460	11 401	1533	18 263	10 670
1970	743	16 835	17 718	2407	16 471	16 418
1971	923	15 465	17 040	2382	15 145	15 901
Durchschnitt 1968/1971	688	15 925	14 473	1852	15 673	13 562

- b) Bei näherer Durchsicht der britischen Einfuhrstatistik hat sich gezeigt, daß 1969 rund 9094 long tons (9240 metrische Tonnen) Warmbreitband aus legiertem Stahl eingeführt wurden, die nicht in den der Kommission vorgelegten Zahlen für die britische Einfuhr von legiertem Stahl enthalten waren. Es hat sich erwiesen, daß dieses Warmbreitband unter sonstigem legiertem Stahl hätte verbucht werden müssen. Die richtige Zahl für die Einfuhr von sonstigem legiertem Stahl ist also 19 910 t und nicht 10 670 t (siehe die revidierten Zahlen der Tabelle I). Der Durchschnitt für die britische Einfuhr von sonstigem legiertem Stahl während der Jahre 1968–1971 müßte demnach von 13 562 t auf 15 872 t erhöht werden. Hierbei wäre zu beachten, daß es in diesem Fall nicht um eine Umverteilung zwischen verschiedenen Richt-
- plafonds geht, sondern um eine echte Erhöhung, nämlich bei dem Plafond für sonstigen legierten Stahl.
- c) Ähnlich verhält es sich mit der dänischen Einfuhr von Schnellarbeitsstahl. In dem oben genannten Dokument N/AELE 150 (S-33) wurden keine Einfuhrzahlen für Schnellarbeitsstahl während des Bezugszeitraums genannt. Schwedische und dänische Behörden haben jedoch festgestellt, daß die Einfuhr von Schnellarbeitsstahl aus Schweden, 1968 bis 1971 waren es im Jahresdurchschnitt 80 t, als Einfuhr von sonstigem legiertem Stahl erfaßt worden ist. Hieraus ergeben sich einige Verschiebungen zwischen den Zahlen für Schnellarbeitsstahl und sonstigen legierten Stahl. Näheres siehe unten.

**Tabelle II:** Dänemark. Einfuhr von Schnellarbeitsstahl u. a. aus Schweden (in metrischen Tonnen)

	Zahlen aus Dok. N/AELE 150 (S-33)		revidierte Zahlen	
	Schnell- arbeitsstahl	sonstiger legierter Stahl	Schnell- arbeitsstahl	sonstiger legierter Stahl
1968	0	5646	44	5602
1969	0	7342	79	7263
1970	0	5639	93	5546
1971	0	4753	102	4651
Durchschnitt 1968/1971	0	5845	80	5765

Um den Berichtigungen Rechnung zu tragen, muß die Ausgangshöhe für 1973 für die verschiedenen Unterpositionen wie folgt geändert werden:

	Ursprüngliche Ausgangshöhe	Korrektur	Neue Ausgangshöhe
<b>73.15 B Legierter Stahl</b>			
— rostfreier oder feuerfester Stahl	76 400 Tonnen	— 252 Tonnen	76 148 Tonnen
— Schnellarbeitsstahl	3 600 Tonnen	+ 1244 Tonnen	4 844 Tonnen
— anderer	70 300 Tonnen	+ 1319 Tonnen	71 619 Tonnen